

29  
28

# Verordnung,

mittelft welcher

die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts

P. 2. Tit. 15, Abschnitt 4.

## vom Postregal

berichtigt und erläutert werden.



---

De Dato Berlin, den 12. Juny 1804.

---

Gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

*J. J. F. F. F.*



P. 2. Tit. 15. 248

# Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch der...'.

Handwritten text line, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text line, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text line, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text line, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text line, possibly a subtitle or author information.



Handwritten text line, possibly a date or location.

Handwritten text line, possibly a date or location.





**Wir Friedrich Wilhelm,**  
von Gottes Gnaden König von Preussen, &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bey Verwaltung Unfers Post-Regals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister &c. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; So beschließen Wir hierdurch, nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

I.

**Berichtigung §. 143.**

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugehörigen gehören, ingleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

U 2

2.

**Zusatz zwischen §. 143. und 144.**

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Post-Einkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölfwachen Postgefälle verwürkt.

**Zusatz zwischen §. 145 und 146.**

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Tare befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Post-Einkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Tare entzogenen Brief.

**Zusatz zu §. 147.**

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

**Berichtigung §. 150.**

Will jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich anbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder Postmäßigen Pakete, bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer u. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungs-Orts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Post-Karte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hievon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

## Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §. §. 152. und 154. wird hies durch verordnet,

- §. 152. a. Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.
- b. Dagegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in so fern sie unentgeltlich gestellt werden, Melais legen zu lassen.
- c. Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hievon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13ten Januar 1792. in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfahren weitergehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

## 7.

## Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

- a. Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhrer, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungs-Ort zu berichtigen.
- b. Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern

fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

- c. Wird die Lohnfuhr vom Lande oder aus einem Orte wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhr weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Post-Anstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilen-Zahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: geht aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

## 8.

## Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Grattiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

## 9.

## Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventions und Defraudations zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extra-Post-Reglements, auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt: daß, in so fern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Diensthoten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landesrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventions in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

## 10.

## Zusatz zu §. 167.

- a. In der Regel sind alle Briefe und Sachen Portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b.

b. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

#### Abänderung.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem Portopflichtigen Schreiben, einer Porto-freien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Porto-Freiheit geeignet ist, verurtheilt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

11.

#### Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verurtheilt.

12.

#### Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter bloß dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Faß unverfehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post declariret und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bey Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

13.

#### Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

14.

#### Zusatz §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien bey der in der Postordnung festgesetzten Strafe bedienen.

Wir

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten Juny 1804.

Friedrich Wilhelm.



Graf von der Schulenburg. von Goldbeck.



Pol. 8. III. 2487